

Information zur Frage der Prozesskostenhilfe bzw. - in sämtlichen Familiensachen - Verfahrenskostenhilfe:

Eine Zusammenfassung von Rechtsanwalt Paul Korcz (19.01.2011)

Ist ein "Rechtsuchender" relativ mittellos, hat er z.B. nur ein geringes Einkommen, kein Vermögen, hat er Kinder zu unterhalten und das Geld fehlt ihm "vorne und hinten", so hat er trotzdem ein Recht darauf, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und notfalls vor Gericht zu ziehen. Unter zwei Voraussetzungen wird ihm die sog. "Prozesskostenhilfe" (PKH) gewährt, die in sämtlichen Familiensachen "Verfahrenskostenhilfe" (VKH) heißt.

Eine Voraussetzung ist die **Erfolgsaussicht**. Nur wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung halbwegs schlüssig ist, was das Gericht überprüfen muss, kommt die Bewilligung der PKH in Betracht. Der jeweilige Anspruchsgegner bekommt Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

Die zweite Voraussetzung ist die (relative) "Armut" der Partei, also eine **wirtschaftliche Bedürftigkeit**. Dazu muss die entsprechende Partei ein besonderes Formular ausfüllen und angeben, welche Einkünfte und welche Verpflichtungen sie hat, welches Vermögen, welche Schulden, etc. Und sie muss es durch adäquate Belege nachweisen.

Die PKH gibt es in zwei Varianten - nämlich **mit und ohne Ratenzahlungsanordnung**.

Ratenfreie PKH bekommt nur eine Partei, die finanziell quasi auf dem Niveau eines Empfängers von Sozialleistungen leben muss, also ALG II, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, einfach alles, was unter dem - nicht ganz richtigen - Begriff "Hartz IV" bekannt ist, erhält.

Im Übrigen kann die PKH unter Anordnung von Ratenzahlungen bewilligt werden. Wie hoch diese sind, hängt davon ab, wie hoch das verbleibende einzusetzende Einkommen ist, wenn man die klassischen notwendigen Ausgaben und diverse Freibeträge abzieht. In bestimmten Fällen können auch Schulden anerkannt werden, das wird aber sehr restriktiv gehandhabt, denn man will ja schließlich nicht, dass der Steuerzahler auf diese Weise "durch die Hintertür" einem die Schulden bezahlt. Es kommt also sehr auf die Art und Ursache der Schulden an.

Bei der Bewilligung der PKH wird gleichzeitig der frei gewählte Rechtsanwalt beigeordnet. Dieser bekommt in diesem Fall sein Honorar von der Staatskasse, das deutlich geringer ist, als die normale Anwaltsvergütung. Hier spielt also der Rechtsanwalt die Rolle des "Sozialamtes".

Im Falle der Anordnung von Ratenzahlung begleicht der Mandant oft die kompletten Anwaltskosten (man spricht von "Wahlanwaltsvergütung") und die ihn treffenden Gerichtskosten, denn die Raten werden bis zu 48 Monate lang gezahlt. In diesem Fall hat der Mandant zumindest einen zinslosen Kredit der Staatskasse erhalten und die Ratenzahlung ist auch recht gemäßigt, so dass auch eine solche PKH nicht schlecht ist.

Es muss noch darauf hingewiesen werden, dass die Bewilligung der PKH nicht einmalig und abschließend ist. Die Staatskasse kann noch innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die PKH-Bewilligung überprüfen. Hier muss der Mandant erneut seine Verhältnisse erklären und belegen. Haben sich die Verhältnisse verbessert, weil er z.B. eine neue, vernünftig bezahlte Arbeitsstelle gefunden hat oder seine Unterhaltspflichten oder Schuldentilgung entfallen ist, so kann die PKH nachträglich korrigiert werden und z.B. jetzt Ratenzahlung angeordnet werden, die wiederum bis zu 48 Monaten andauern kann. Im "schlimmsten" Fall kann es also passieren, dass man noch 8 Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des eigentlichen Verfahrens mit der Sache zu tun hat. Eine solche Überprüfung nehmen die Gerichte mittlerweile grundsätzlich vor, denn die Staatskasse hat, wie man sich denken kann, an dieser Stelle nichts zu verschenken. An einer solchen neuen Überprüfung muss man auch mitwirken. Sonst wird die frühere Bewilligung widerrufen und man muss die Verfahrenskosten komplett nachzahlen.